

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.26 vom 13. Mai 2025

BS Appellationsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.26 du 13 mai 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.26 del 13 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung stellt einen nicht berufungsfähigen Endentscheid dar, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde gegen einen Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 251 lit. a ZPO). Der begründete Entscheid wurde der Schuldnerin am 15. Mai 2025 zugestellt. Mit ihrer Beschwerde vom 19. Mai 2025 (Postaufgabe am 20. Mai 2025) hat die Schuldnerin die Beschwerdefrist gewahrt. Auch ihre weiteren Eingaben vom 21. und 24. Mai 2025 gingen noch innerhalb der Rechtsmittelfrist ein.

1.2 Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdegericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht wies im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruhe und der Schuldner nicht durch Urkunden beweise, dass die Forderung getilgt, gestundet oder verjährt sei. Die Gläubigerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren auf zehn Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts. Es handle sich dabei um vollstreckbare gerichtliche Entscheide im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG. Die Schuldnerin mache geltend, sie habe beim Bundesgericht einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt und die Beteiligungen seien ihr vom Bundesgericht nicht angekündigt worden. Sie mache jedoch weder Tilgung noch Stundung oder Verjährung der streitgegenständlichen Forderungen geltend. Daher sei die Rechtsöffnung zu gewähren.

2.2 Die Schuldnerin macht in ihrer Beschwerde geltend, vor Einleitung der Betreuung hätte eine Zahlungsaufforderung beziehungsweise eine Reaktion auf den beantragten Zahlungsaufschub erwartet werden dürfen. Zudem rügt sie, das Zivilgericht habe keine Stellungnahme des Bundesgerichts zur Begründung ihres Rechtsvorschlags eingeholt.

Mit diesen Vorbringen vermag die Schuldnerin keinen Mangel des angefochtenen Entscheids aufzuzeigen. Eine Verpflichtung der Gläubigerin, vor Einleitung der Betreuung eine Zahlungsaufforderung zuzustellen oder vorab über Gesuche um Zahlungsaufschub zu

entscheiden, besteht nicht. Ebenso war das Zivilgericht nicht verpflichtet, beim Bundesgericht eine Stellungnahme zur Begründung des Rechtsvorschlags der Schuldnerin einzuholen. Hinsichtlich der übrigen Ausführungen der Schuldnerin ist ein Bezug zum angefochtenen Entscheid nicht erkennbar, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Folglich trägt die unterliegende Schuldnerin die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden mit CHF 450.■ festgelegt (vgl. Art. 61 i.V.m. Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.